

Änderungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Gökyay Akbulut, Ates Gürpınar, Jan Korte, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1680, 20/1974, 20/2074 –

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
 - ,e) Nach der Angabe zu § 307i wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 307j Rückwirkende Auszahlung der seit dem 1. Juli 2022 ausgefallenen Zuschläge“.
2. In Nummer 10 wird § 307i Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „0,0750“ durch die Angabe „0,13“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,0450“ durch die Angabe „0,08“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 11 wird angefügt:
 - ,11. Nach § 307i wird folgender § 307j eingefügt:

„§ 307j

Rückwirkende Auszahlung der seit dem 1. Juli 2022
ausgefallenen Zuschläge

Mit der ersten Auszahlung der Monatsrente, die auf den am 30. Juni 2024 ermittelten Zuschlag an Entgeltpunkten beruht, wird einmalig ein zusätzlicher Zuschlag ausgezahlt, der dem Wert eines 24-fachen Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307i entspricht.“

Berlin, den 30. Mai 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu Nr. 1:

Notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2

Die Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung ist ein Kernbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die aus den seit 2014 schrittweise verlängerten Zurechnungszeiten resultierenden Verbesserungen auch auf diejenigen zu übertragen, die bereits vor dem Beginn der Leistungsverbesserungen eine Erwerbsminderungsrente bezogen. Gelöst werden soll die Verbesserung über einen pauschalen und prozentualen Zuschlag auf die persönlichen Entgeltpunkte für ca. drei Millionen Menschen, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2018 erstmals eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen. Sofern der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente bzw. auf eine Rente wegen Erziehung oder wegen Todes zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 30. Juni 2014 erworben wurde, beträgt der Zuschlag 7,5 Prozent; für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018 beträgt der Zuschlag 4,5 Prozent. Entgegen der im Gesetzentwurf postulierten Orientierung der Zuschlagshöhen an der am 1. Januar 2019 geltenden Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und acht Monaten (S. 2), fehlt eine entsprechende Vergleichsberechnung in der Begründung des Gesetzentwurfes. Stattdessen wird die Höhe des Zuschlags durch ein ebenso nicht begründetes Finanzvolumen von 2,6 Milliarden Euro im Einführungsjahr begrenzt: „(D)er Zuschlag bildet in seiner Wirkung eine Verlängerung der Zurechnungszeit bis zu diesem Alter entsprechend einem Finanzvolumen von jährlich 2,6 Mrd. Euro ab“ (S. 2). Auf der Website des BMAS wird dies weiter ausgeführt: „Hiermit wird ein Ausgleich zwischen dem sozialpolitisch Wünschenswerten und dem finanziell Möglichen erreicht.“ (<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Gesetzliche-Rentenversicherung/Fragen-und-Antworten-Rentenanpassungsgesetz/faq-rentenanpassungsgesetz.html>).

Um eine annähernd vollständige Angleichung aller Erwerbsminderungsrenten zu erreichen, sind nach überschlägigen Berechnungen des Sozialverbandes Deutschland Zuschläge in Höhe von rund 13 Prozent und rund 8 Prozent notwendig. „Bei diesen Berechnungen ist die Zahl der fehlenden Zurechnungszeitmonate ins Verhältnis gesetzt zu der maximalen Zahl der Monate, die vom 17. Lebensjahr bis zum Ende der Zurechnungszeit zurückgelegt werden konnten. Dies ergibt für die Gruppe, deren Erwerbsminderungsrente vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat, einen Wert von ca. 13 Prozent (68 Monate fehlende Zurechnungszeit geteilt durch 516 Monate, die vom 17. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr des Versicherten zurückgelegt werden konnten). Für die Gruppe, deren EM-Rente in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, ergibt sich ein Wert von ca. acht Prozent (44 Monate fehlende Zurechnungszeit geteilt durch 540 Monate, die vom 17. bis zum 62. Lebensjahr zurückgelegt werden konnten).“ (Stellungnahme des SOVD, S. 8. Quelle: <https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/rentenanpassungsgesetz-sovd.pdf>). Die Anhebung des Zuschlags führt 2024 zu Mehrausgaben von einer Milliarde Euro und rund zwei Milliarden Euro in den Folgejahren (sinnende Tendenz), die mit einem Beitragssatzanstieg von 0,12 Prozentpunkten finanziert werden könnten.

Zu Nr. 3

Die Regelung in dem hier neu eingefügten §307j SGB VI, dass im Juli 2024 eine Einmalzahlung geleistet wird, die dem Wert eines 24-fachen Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307i entspricht, trägt der Tatsache Rechnung, dass einerseits bei der Deutschen Rentenversicherung aktuell erheblicher Verwaltungsaufwand mit der Umsetzung des Grundrentengesetzes und parallel dazu des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes anfällt und deshalb keine frühere Umsetzung des Zuschlags für die Erwerbsminderungen möglich ist. Andererseits darf dieser Verwaltungsaufwand nicht dazu führen, dass die betroffenen Rentnerinnen und Rentner noch zwei Jahre auf die Leistungsverbesserungen verzichten müssen. Die Forderung nach einer einmaligen Nachzahlung der seit dem 1. Juli 2022 nicht gewährten Zuschläge wurde in der Verbändeanhörung von allen Sozialverbänden gefordert. Die Bundesregierung muss insbesondere für Grundsicherungsbeziehende sicherstellen, dass im Auszahlungsmonat keine Anrechnung auf andere Sozialleistungen stattfindet. Durch die Einmalzahlung werden die seit 2022 entgangenen Zuschläge rückwirkend nachgezahlt.

Die einmalige Nachzahlung führt zu einmaligen Mehrausgaben von 9,1 Milliarden Euro im Jahr 2024.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.